Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3361-01	Termin 07.04.2014	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
01.04.2014	Planungsausschuss	V		
07.04.2014	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung hat ein Konzept zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirats erarbeitet und wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, in der 2. Jahreshälfte einen Gestaltungsbeirat einzurichten, der die Stadtverwaltung und politische Gremien bei Bauvorhaben berät.

Der Gestaltungsbeirat wird integraler Bestandteil der kommunalen Planungen. Er dient der frühzeitigen Orientierung und fachlich qualifizierten Optimierung der planerischen Inhalte und Prozesse. Der Gestaltungsbeirat trägt so dazu bei, das Planungsbudget im Sinne des Haushaltssanierungsplans wirtschaftlicher einzusetzen.

Der Gestaltungsbeirat wird mit der beigefügten Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage eingerichtet. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung der erzielten Ergebnisse, der tatsächlichen Kosten und des notwendigen Personaleinsatzes. Darauf basierend soll über die Rahmenbedingungen für die Fortführung des Gestaltungsbeirats erneut entschieden werden.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart **Datum 14.03.2014**	**Lauxen** **Datum 14.03.2014**	**Tsalastras** **Datum 19.03.2014**	**Wehling** **Datum 19.03.2014**

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:	
Anhörung (A)	Zustimmung (Z)			
Kenntnisnahme (K)	Ablehnung (A)	Ja oder nein	Personalrat	[]
Vorberatung (V)	Änderung (Ä)			
Beschlussfassung (B)	Anhörung vollzogen (AV)		Gleichstellungsstelle	[]
	Kenntnisnahme (K)			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3361-01	Termin 07.04.2014	Rat der Stadt

Bezug

Drucksache-Nr. A/15/0794-01
Drucksache-Nr. M/15/0882-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ()

ja (X) siehe Zeilen 71 - 73
75 - 76
146
154 - 155
179 - 181

b) Sonstige

Begründung

Die Kultur einer Gesellschaft drückt sich auch in der baulichen Gestaltung ihrer Umwelt aus (Baukultur). Die Gestaltung der Umwelt ist bedeutend für die Lebensqualität der Menschen. Gute Gestaltung bedeutet nicht nur, dass die Sinne der Menschen positiv angesprochen werden (Schönheit), sondern sie bedeutet auch, dass bauliche Anlagen zweckentsprechend und nachhaltig gestaltet sind (Gebrauchseignung, Dauerhaftigkeit, kulturelle, soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte des Bauens).

Je stärker die öffentlichen und privaten baulichen Anlagen auf die Öffentlichkeit und den öffentlichen Raum wirken, desto größer ist im Allgemeinen das öffentliche Interesse an einer guten Gestaltung dieser Anlagen (Baukultur als öffentlicher Belang).

Diesem öffentlichen Interesse entsprechend haben verschiedene Gemeinden Gestaltungsbeiräte eingerichtet, um bestimmte öffentliche und private Bauvorhaben sowie Planungen, die wegen ihrer besonderen öffentlichen Relevanz eine Befassung mit der Frage ihrer gestalterischen Qualitäten erfordern, frühzeitig und fachlich zu erörtern und so darauf Einfluss zu nehmen.

Konkret diskutiert und beraten werden in Gestaltungsbeiräten

- Bauvorhaben, städtebauliche Planungen und Konzepte -in Einzelfällen der Bauleitplanung- für Bereiche, die nach ihrer Funktion oder im Rahmen des vorhandenen oder zu planenden Orts- und Stadtbildes von herausgehobener Bedeutung sind (Planungen und Konzepte zu Baumaßnahmen in öffentlicher oder privater Bauherrenschaft mit Ensemblewirkung, Repräsentationsanspruch und in bedeutenden Stadträumen),

- städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte für die Gestaltung von Plätzen, Straßen und Grünanlagen, insbesondere im Hinblick auf Beleuchtung und Stadtmöblierung,

- die Vorbereitung von Wettbewerben für die vorgenannten Planungen und Konzepte.

Üblicherweise wird ein Gestaltungsbeirat mit externen Fachleuten aus den Gebieten Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur und Denkmalpflege besetzt. Sie beraten über zuvor angemeldete und dargelegte Beratungsgegenstände nicht-öffentlich und vertraulich. Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind ferner häufig die Bau- und Planungsdezernenten/-dezernentinnen, die zu den Erörterungen des Gestaltungsbeirats nach Ermessen Mitarbeiter/innen der Verwaltung ohne Stimmrecht hinzuziehen. Im Übrigen nehmen häufig auch Vertreter/innen politischer Organe einer Gemeinde teil. Im Einzelfall werden Architekten/Architektinnen und Bauherren/Bauherrinnen eingeladen, ihre Projekte und Planungen unmittelbar vorzustellen. Die Beratungsergebnisse des Beirats haben nur empfehlenden Charakter.

In den Gestaltungsbeirat werden nur Fachleute berufen, die in Oberhausen weder Wohn- noch Geschäftssitz haben, um einer möglichen Befangenheit vorzubeugen und um die Neutralität und Unabhängigkeit zu fördern. Andererseits gehören auch Vertreter/innen des Rates zu den Mitgliedern des Beirats, weil so eine unmittelbare Beziehung zu den Gremien der kommunalen Politik hergestellt wird.

Der Gestaltungsbeirat ist im Bereich Stadtplanung angesiedelt. Eine vom Rat öffentlich beschlossene Geschäftsordnung regelt den Rahmen der Tätigkeit des Beirats, seine Besetzung und Finanzierung. Die Finanzierung erfolgt über Sponsorengelder, die angeworben werden sollen. Falls dieses nicht ausreicht, müssen Möglichkeiten gefunden werden, die den städtischen Haushalt nicht zusätzlich belasten.

Ein Jahr nach Einrichtung des Gestaltungsbeirats erfolgt eine Evaluierung der erzielten Ergebnisse, der tatsächlichen Kosten und des notwendigen Personaleinsatzes. Darauf basierend soll über die Rahmenbedingungen für die Fortführung des Gestaltungsbeirats erneut entschieden werden.

Die *frühzeitige, fachliche und vertrauliche* Erörterung in einem Gestaltungsbeirat dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Beratung über relevante Bauvorhaben und Planungen im Sinne eines fairen und fachlichen Meinungsaustausches,

- Äußerung von gestalterischen Empfehlungen in einem frühen Stadium der Planung, das für Anregungen noch empfänglich ist,

- Entwicklung von Anregungen für den Einsatz gestaltungsrelevanter Instrumente der Gemeinde.

Das Merkmal *Frühzeitigkeit* ist bedeutend, weil eine frühzeitige Beratung möglichst schon im Vorfeld bauaufsichtlicher Verfahren ermöglicht, dass eine Planung jenseits öffentlich-rechtlicher Vorgaben noch verändert und fortentwickelt werden kann. Bauvorhaben, die in einem laufenden Bauantrag durch entsprechende Bauvorlagen bereits festgelegt sind, können in der Regel nur noch dann durch Empfehlungen zu einer Veränderung gebracht werden, wenn der/die Bauherr/in zu einer entsprechenden Modifikation des Bauvorhabens bereit ist.

Die Merkmale der *Fachlichkeit und Vertraulichkeit* sind bedeutend, weil eine fachliche und nicht-öffentlich durchgeführte Beratung sichert, dass eine Planung mit der gebotenen Beschränkung auf die sachlichen Gesichtspunkte einer guten Gestaltung diskutiert und anschließend ohne „Gesichtsverlust“ oder andere Nachteile optimiert werden kann. Die Beschränkung auf eine sachlich-fachliche und nicht-öffentliche Erörterung ist ein bedeutendes Moment zur Sicherung des notwendigen Vertrauens zwischen den zumeist privaten Architekten/Architektinnen, Planern/Planerinnen und Bauherren/Bauherrinnen auf der einen Seite und dem Gestaltungsbeirat auf der anderen Seite.

Konzept für Oberhausen

Aus Sicht der Planungsverwaltung wird eine in Dortmund entwickelte und in der mehrjährigen Praxis als bewährt beurteilte Konzeption als ein weitgehend geeignetes Modell für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Oberhausen eingeschätzt.

In Anlehnung an diese Konzeption wird ein Modell mit folgenden Eckpunkten vorgeschlagen:

- Der Gestaltungsbeirat wird als fachliches Beratungsgremium beim Dezernat 4 - Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und -planung angesiedelt. Er ist kein Ausschuss des Rates im Sinne von § 57 der Gemeindeordnung NRW. Aufgabe des Gestaltungsbeirats ist die nicht-öffentliche und vertrauliche Beratung und die Äußerung von Empfehlungen für Rat, Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Verwaltung sowie für Architekten/Architektinnen und Bauherren/Bauherrinnen zu folgenden Beratungsgegenständen, möglichst in einem frühen Stadium der Planung:

 1. Bauvorhaben öffentlicher oder privater Bauherren/Bauherrinnen die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und des Freiraums von erheblicher Bedeutung sind,

 2. Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden, Anlagen und Ensembles, auch an bedeutenden Verkehrsbauten wie Brücken und ÖPNV-Haltestellen,

 3. städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von großer Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen, z.B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen,

 4. Bauleitpläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes haben,

 5. Grundlagen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich-gestalterisch oder für das Stadtbild relevanten Projekten.

- Stimmberechtigte Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind fünf vom Rat der Stadt auf Vorschlag der Verwaltung zu bestimmende Fachleute aus den Gebieten Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur und Denkmalpflege, die in Oberhausen weder Wohn- noch Geschäftssitz haben dürfen. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Aufwandspauschale.

- Stimmberechtigtes Mitglied des Gestaltungsbeirats ist außerdem der/die für Stadtplanung zuständige Beigeordnete der Stadt Oberhausen, der/die zu den Beratungen nach Ermessen Vertreter/innen der Verwaltung ohne Stimmrecht hinzuziehen kann.

- An den Beratungen mitwirkende, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind im Übrigen vom Rat der Stadt zu benennende Vertreter/innen der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, je Fraktion 1 Vertreter/in. Für diese Tätigkeit erhalten sie eine Mandatsentschädigung gemäß Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

- Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende hat unter anderem die Aufgabe, dem Beirat im Einvernehmen mit dem/der Beigeordneten eine Tagesordnung vorzulegen und die Sitzungen zu leiten.

- Zur Unterstützung der Arbeit des Beirates soll eine Geschäftsstelle beim Bereich Stadtplanung eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle unterstützt insbesondere den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gestaltungsbeirats, prüft die bei der Gemeinde entwickelten und die bei der Gemeinde vorgelegten Bauvorhaben und Planungen auf ihre Beratungsrelevanz, nimmt die Beratungsvorschläge entgegen, organisiert die Sitzungstermine, erarbeitet die Niederschriften, erarbeitet und versendet Beratungsvorlagen, verfolgt, beobachtet und begleitet die Umsetzung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirats, fungiert als ständige/r Ansprechpartner/in der Architekten/Architektinnen sowie Bauherren/Bauherrinnen und erstattet Berichte.

 Für die Aufgaben wird eine Fachkraft aus dem Bereich Architektur erstmals eingesetzt, die diese Aufgabe neben ihren bestehenden Aufgaben in der verbindlichen Bauleitplanung erledigt. Im Rahmen der nach einem Jahr vorgesehenen Evaluierung wird der konkrete Aufwand ermittelt. Die Ergebnisse der Evaluierung, besonders in Bezug auf die personellen und sonstigen Voraussetzungen, sollen in die weitere Arbeit des Gestaltungsbeirats einfließen.

- Mit der Einrichtung des Gestaltungsbeirats sind somit zunächst Aufwändungen für die Mitglieder (Aufwandspauschale, Mandatsentschädigung) und die Sitzungen (Raummiete, Bewirtung) verbunden.

- Die Geschäftsordnung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage

Geschäftsordnung

GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT OBERHAUSEN – GESCHÄFTSORDNUNG -

Präambel

Die Stadt Oberhausen befindet sich in einem Prozess ständiger, teilweise tief greifender Veränderungen, wovon nicht zuletzt in hohem Maß auch das vielschichtige Stadtbild betroffen ist. Bewährtem wird Neues an die Seite gestellt. Dieses Neue ist im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext in den gewachsenen Charakter der Stadt einzufügen. Es werden hohe Forderungen an die Qualität städtebaulicher Strukturen und deren architektonischer Umsetzung erhoben. Der Gestaltungsbeirat wird eingerichtet, damit durch seine engagierten und unabhängigen Empfehlungen die Qualität des Stadtbildes, der Architektur einzelner Bauten sowie grundsätzlich der Baukultur Oberhausens gewahrt und fortentwickelt wird.

1. Status des Beirats

Der Beirat ist kein Ausschuss des Rates im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), sondern er ist ein fachliches Beratungsgremium beim Dezernat Planen, Bauen, Wohnen der Stadt Oberhausen.

2. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

2.1 Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, den Fachausschuss und den Rat der Stadt sowie für die Bezirksvertretungen. Bei früher Beratung von Vorlagen kann er ebenso Empfehlungen an Architekten/Architektinnen und Bauherren/Bauherrinnen sowie für die weitere Planung aussprechen.

2.2 Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Gegenstand der Beratungen sind:

a) Bauvorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind,

b) Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles, hierin einbezogen sind auch besonders bedeutsame Verkehrsbauten, wie z.B. Brücken und ÖPNV-Haltestellen,

c) städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen, z.B.

Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen,

d) Bauleitpläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes haben und

e) Grundlagen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich-gestalterischen oder für das Stadtbild relevanten Projekten.

3. Zusammensetzung des Beirates

3.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus

3.1.1 externen Fachleuten, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in Oberhausen haben sollen und keine wirtschaftlichen Interessen in der Stadt haben.

Es werden fünf Personen berufen, die in ihrem Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Erfolge bei Wettbewerben und durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit belegen können:

- Architekten oder Architektinnen,
- Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- Landschaftsarchitekten oder –architektinnen,
- Hochschulabsolventen/-absolventinnen mit besonderer Berufserfahrung im Denkmalschutz bzw. denkmalgerechtem Bauen oder bei der energieorientierten Bauplanung.

3.1.2 Vertretern/Vertreterinnen der Fachpolitik und der Verwaltung:

- je ein möglichst mit Planungsfragen vertrautes Ratsmitglied aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen,
- der/die für Planung und Bau zuständige städtische Beigeordnete.

3.1.3 Die fünf externen Fachleute und der/die Beigeordnete sind stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.

3.2 Fachleute aus der Verwaltung, insbesondere aus den Dienststellen der Planung und Bauordnung, werden nach Bedarf in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, von dem/der Beigeordneten hinzugezogen.

3.3 Die externen Mitglieder werden von der Planungsverwaltung vorgeschlagen und vom Rat der Stadt berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Wahlzeit des Rates der Stadt (fünf Jahre) tätig. Die Neuberufung findet dann zum 01. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt. Ist ein Mitglied während der laufenden Wahlzeit neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Zeit bis zur Neuberufung des gesamten Beirates.

3.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit dauerhaft nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.

3.5 Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

4. Pflichten der Mitglieder, Befangenheit

4.1 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

4.2 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die Ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, wenn die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

4.3 Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

4.4 Die Vergabe eines Auftrages der Stadt Oberhausen an ein Mitglied des Beirates für ein Projekt, das im Berat zu behandeln ist oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates erfolgen.

5. Vorsitz und Vertretung

Der/die Vorsitzende des Beirats sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

6. Geschäftsführung

6.1 Die Geschäftsführung liegt bei dem/der für Planung und Bau zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Stelle wird im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Projekte zur Aufnahme in die Erörterung anzumelden.

6.2 Für die Berichterstattung im Beirat und die Protokollführung wird eine Person und ihr/ihre Stellvertreter/in benannt.

6.3 Der Beirat kann dem/der Entwurfsverfasser/in und/oder dem/der Bauherrn/Bauherrin Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint.

6.4 Über die Sitzungen des Beirates fertigt die geschäftsführende Dienststelle ein Protokoll an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates, den betroffenen Ausschüssen, den betroffenen Dienststellen der Planung und Bauordnung sowie den Bauherren/Bauherrinnen/Architekten/Architektinnen (in der sie betreffenden Angelegenheit) zu.

7. Einberufung und Tagesordnung

7.1 Der Beirat tagt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2 Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

7.3 Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.

7.4 Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der für Planung und Bau zuständigen Beigeordneten aufgestellt. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats zu Sitzungsbeginn. Die geschäftsführende Dienststelle der Verwaltung trägt dafür Sorge, dass dem/der Vorsitzenden die notwendigen Informationen über eingegangene Bauvoranfragen und –anträge sowie über alle Themen und Projekte, die zur öffentlichen Behandlung im Planungsausschuss der Stadt Oberhausen vorgesehen sind, zugänglich gemacht werden.

7.5 Beratungen des Beirates sollen nicht zu Verzögerungen der bauordnungsrechtlichen Verfahren führen. Nur in Ausnahmefällen soll es zu einer wiederholten Beratung im Beirat kommen.

8. Beschlussfähigkeit

8.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8.2 Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigefügt werden.

9. Öffentliche Bekanntmachung

9.1 Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.

9.2 Beratungsergebnisse werden nur dann durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Presse mitgeteilt, wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats beschließen und wenn sie nicht vertraulich zu behandeln sind.

9.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den Dienststellen der Planung und Bauordnung der Stadt Oberhausen und dem zuständigen Fachausschuss des Rates mitzuteilen, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.